



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Jäger

Optionskommunen
Regierungen von
Oberbayern, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben

TELEFON
089 1261-1454

TELEFAX
089 1261-181454

nachrichtlich:
Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

E-MAIL
Referat-I3@stmas.bayern.de

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I 3/6074.04-1/317

09.09.2015

Vollzug des SGB II; Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Sozialdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Thematik Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Sozialdaten hat sich eine Optionskommune mit verschiedenen Fragen an uns gewandt, zu denen wir die nachfolgenden Hinweise geben. Wir haben diese Fragen mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erörtert. Soweit der Datenschutzbeauftragte eine andere Auffassung vertritt, werden wir gesondert darauf hinweisen.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Wer Sozialleistungen beantragt, hat nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) u. a. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die geforderten Mitwirkungshandlungen stehen mit dem Sozialdatenschutz im Sinne des § 35 SGB I dann in Einklang, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erheblichen Daten vorliegen (§§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X).

Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 67 Abs. 5 SGB X). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X ist die Erhebung von Sozialdaten durch das Jobcenter zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe des Jobcenters nach dem SGB II erforderlich ist.

Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten (§ 67 Abs. 6 SGB X). Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle. Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nach § 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X nur zulässig, soweit die Vorschriften des SGB X oder andere Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Die Datennutzung auf Vorrat ist unzulässig.

Aufgabe der Jobcenter ist es, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie solche zur Eingliederung in Arbeit an Leistungsberechtigte zu erbringen, um ihre Hilfebedürfnisse zu befriedigen.

tigkeit zu verringern oder zu beenden. In diesem Zusammenhang sind von den Jobcentern alle für die Leistungserbringung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Dokumentation der Leistungsberechtigung muss den Rechnungsprüfungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), durch den Bundesrechnungshof und durch den kommunalen Prüfungsverband standhalten.

Im Folgenden geben wir Hinweise zu Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Sozialdaten, die sich unserer Erfahrung nach im Rahmen der Antragstellung und Leistungsgewährung häufiger stellen. Die Darstellung ist nicht abschließend.

1. Allgemeines

Weil Leistungsberechtigte der staatlichen Unterstützung zur Abdeckung des Existenzminimums bedürfen, ist es wichtig, dass die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Auszahlung der Geldleistungen zeitnah zum Antrag erfolgen können. Die Verwaltungspraxis, die Antragsteller im Falle einer ersten persönlichen Vorsprache im Zusammenhang mit der Aushändigung der für die Antragstellung erforderlichen Formblätter zu bitten, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen und ggf. auf einem gesonderten Formular gesondert gekennzeichneten Unterlagen zum ersten persönlichen Termin mit der Sachbearbeitung „mitzubringen“, begrüßen wir daher. Diese Vorgehensweise unterstützt eine möglichst zeitnahe Verbescheidung sowie Auszahlung der Leistungsansprüche.

Das (formulärmäßige) Erheben von Unterlagen /Sozialdaten „ins Blaue hinein“, d. h. die prophylaktische Anforderung aller ggfs. in Betracht kommenden Unterlagen für die Antragsbearbeitung ist damit nicht gemeint und nicht zulässig.

2. Personalausweis

SGB II-Antragsteller haben ihre Identität nachzuweisen. Dies wird grundsätzlich durch Vorlage des Personalausweises geschehen. Wie im Urteil des VG Hannovers vom 28.11.2013, Az.: 10 A 5342/11 festgestellt, besteht kein grundsätzliches Kopierverbot. Für das Anfertigen von Kopien gelten aus sicherheits- und datenschutzrechtlichen Gründen strenge Maßstäbe. Bei einer Identifizierung unter Anwesenden sei die Erstellung einer Kopie grundsätzlich unzulässig, weil regelmäßig kein Bedarf dafür bestehe.

Die Sachlage ist jedoch anders zu beurteilen, wenn Leistungen für Nichtanwesende (z. B. Ehepartner, volljährige Kinder) beantragt werden.

Wir halten in diesen Fällen das Anfertigen von Kopien des Personalausweises für nicht ausgeschlossen. Fertigt der Mitarbeiter des Jobcenters die Kopie direkt vom Personalausweis an, sind nichtrelevante Daten wie z. B. Größe oder Augenfarbe unseres Erachtens abzudecken oder auf der Kopie zu schwärzen. Alternativ kann der Antragsteller eine geschwärzte Kopie vorlegen, die der Mitarbeiter mit dem Originaldokument vergleicht und anschließend zu den Unterlagen nimmt.

Die Antragsteller sind auf diese Möglichkeit des Abdeckens oder Schwärzens für die SGB II-Sachbearbeitung nicht relevanter Daten hinzuweisen. Der Hinweis hat entweder in den Antragsunterlagen oder in dem vom Jobcenter durch die Eingangssachbearbeitung überreichten Formular zu erfolgen, in dem die für die Antragstellung vorzulegenden erforderlichen Unterlagen aufgeführt sind.

3. Vorlage des vollständigen Mietvertrages

Zu den laufenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehört auch die Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Zur Feststellung dieser Leistungen bedarf es der Einsichtnahme des vollständigen Mietvertrages im Original. Allein die Vorlage einzelner Vertragsteile, z. B. über die Miethöhe, ist nicht ausreichend. Nur bei Vorlage des gesamten Mietvertrages kann unseres Erachtens sichergestellt werden, ob und wenn ja welche die SGB II-Leistungen beeinflussenden Vereinbarungen oder Nebenabreden (z. B. Festlegung höherer Heizkostenanteile bei den Nebenkosten, um das Überschreiten der Mietobergrenze zu umgehen), getroffen wurden, ob es sich um die tatsächlichen Aufwendungen handelt und keine Manipulationen vorgenommen wurden. Das Erheben des Mietvertrages ist unseres Erachtens daher in vollem Umfang erforderlich.

Es ist allerdings nicht erforderlich, den gesamten Mietvertrag in Kopie zu den Akten zu nehmen. Es ist vielmehr ausreichend, die für die Leistungsgewährung erforderlichen Teile des Mietvertrages zu den Akten zu nehmen. Im Übrigen genügt ein Aktenvermerk, der die Inaugenscheinnahme der Unterlagen durch den/die Jobcenter-Mitarbeiter/In und die wesentlichen Erkenntnisse (auch Fehlen bestimmter leistungsschädlicher Tatsachen) festhält.

Der Bayerische Datenschutzbeauftragte vertritt hingegen die Auffassung, dass die Erhebung des vollständigen Mietvertrages nicht erforderlich ist. Seiner Ansicht nach kann der Betroffene nicht relevante Teil weglassen bzw. schwärzen. Auf diesen Umstand sollte ihn das Mitwirkungsbegehren hinweisen.

4. Erhebung und Speicherung von Arbeitsverträgen

Die Vorlage des vollständigen Arbeitsvertrages, also die Erhebung aller Daten des Arbeitsvertrages ist erforderlich. Nur so kann das Jobcenter den Gesamtumfang des Arbeitsverhältnisses feststellen, insbesondere welche Gegenleistungen für die erbrachte Arbeit vereinbart wurden. Überprüft werden muss, ob neben den Leistungen in Geld auch solche in Geldeswert, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II ebenso als Einkommen bei der Berechnung der SGB II-Leistungen zu berücksichtigen sind, zusätzlich vereinbart wurden (z. B. freie Kost bei Tätigkeit im Gastgewerbe).

Nach § 33 Abs. 1 SGB II gehen Ansprüche, die Leistungsberechtigte gegen Dritte haben und die zur Verringerung der SGB II-Leistungen geführt hätten, bis zur Höhe der nach dem SGB II geleisteten Aufwendungen auf die Jobcenter über. Die Jobcenter haben deshalb zu prüfen, ob der Arbeitgeber den tariflich zustehenden Lohn zahlt, ob die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn eingehalten werden oder ob ggfs. ein sittenwidriger Lohn gezahlt wird.

Die Datenspeicherung und -nutzung sollte sich auf die Teile des Arbeitsvertrages beschränken, die für die Berechnung der SGB II-Leistungen konkret erforderlich sind. Nur diese Teile des Arbeitsvertrages können in Kopie zu den Akten genommen werden. Im Übrigen genügt ein Aktenvermerk, der die Inaugenscheinnahme und die wesentlichen Erkenntnisse (auch Fehlen bestimmter leistungsschädlicher Tatsachen) festhält.

Der Bayerische Datenschutzbeauftragte vertritt hingegen die Auffassung, dass die Erhebung des vollständigen Arbeitsvertrages nicht erforderlich ist. Seiner Ansicht nach kann der Betroffene nicht relevante Teil weglassen bzw. schwärzen. Auf diesen Umstand sollte ihn das Mitwirkungsbegehren hinweisen.

5. Kontoauszüge der letzten drei Monate über Girokonten sowie Bezahldienste

a) Grundsätzliches

Das Recht der Jobcenter, die Kontoauszüge der letzten drei Monate über Girokonten einzusehen, ist höchstrichterlich abgeklärt (vgl. BSG Entscheidung vom 19.09.2008, Az. B 14 As 45/07 R sowie BSG Entscheidung vom 19.02.2009, Az. B 4 AS 10/08 R). Im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems, das strikt an die Hilfebedürftigkeit der Leistungsberechtigten anknüpft, ist es keine unzumutbare und unangemessene Anforderung, Auskunft über den Bestand an Konten und die Kontenbewegungen (durch die Vorlage von Kontoauszügen) zu verlangen. Gleiches gilt auch für die Bezahldienste. Dabei ist allerdings zu beachten:

b) Erhebungsumfang

aa) Daten zur Einnahmenseite

Das Erheben und Nutzen der Kontoauszüge ist – soweit es die Einnahmenseite betrifft – in vollem Umfang erforderlich im Sinne von § 67a Abs. 1 SGB X.

ab) Daten zur Ausgabenseite

Auf der Ausgabenseite hat der Antragsteller grundsätzlich die Möglichkeit der Schwärzung derjenigen Überweisungen, die Rückschlüsse auf besondere Arten personenbezogener Daten geben. Dies sind nach § 67 Abs. 12 SGB X Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Die Kenntnis dieser Daten ist für die Aufgaben des Grundsicherungsträgers grundsätzlich irrelevant. Allerdings muss im Hinblick auf die Regelung in § 31 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II, die Sanktionen bei unwirtschaftlichem Verhalten des Hilfebedürftigen vorsieht, gewährleistet bleiben, dass die vom jeweiligen Grundsicherungsempfänger überwiesenen Beträge der Höhe nach erkennbar bleiben. Geschützt ist mithin nur die Geheimhaltung des Verwendungszwecks bzw. des Empfängers der Überweisung, nicht deren Höhe. Würde sich aus den insoweit geschwänzten Kontoauszügen eines Leistungsempfängers ergeben, dass in auffälliger Häufung oder Höhe Beträge überwiesen werden, so ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit aus-

nahmsweise eine Offenlegung auch des bislang geschwärzten Adressaten gefordert werden muss.

c) Recht auf Schwärzung, keine Verpflichtung

Wie das BSG in den genannten Entscheidungen ausführt, dürfen Antragsteller die Empfänger von Zahlungen in den Kontoauszügen grundsätzlich schwärzen. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass die Kontoauszüge geschwärzt werden müssen. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Zahlungsempfänger zu schwärzen, deren Schwärzung aus objektiver Sicht zwar zulässig wäre, eine Schwärzung für ihn persönlich aber nicht relevant ist.

d) Umgang mit ungeschwärzten Kontoauszügen

Wird die Vorlage von Kontoauszügen durch das Jobcenter gefordert, ist gemäß § 67 Abs. 12 i. V. m. § 67a Abs. 1 Satz 2 SGB X auf die Möglichkeit der Schwärzung personenbezogener Daten hinzuweisen (s. hierzu unter Buchst. b), ab)). Die Jobcenter können entsprechende Hinweise über die Möglichkeit der Schwärzung von personenbezogenen Angaben auf der Ausgabenseite der Kontoauszüge,

- in das Antragsformular für die erstmalige Gewährung und/oder
- in das für die Weitergewährung von SGB II-Leistungen und/oder
- in das Formular über die Anforderung der erforderlichen Unterlagen für das Erstgespräch mit der Leistungssachbearbeitung

aufnehmen.

Das Jobcenter kann nicht verhindern, dass ihm ungeschwärzte Kontoauszüge übersandt oder vorgelegt werden (z. B. weil der Betroffene die Kopien selbst angefertigt hat oder weil der Betroffene der Sachbearbeitung Originale ohne Bitte um Schwärzung vorlegt). Daher sollte vom Betroffenen, wenn er ungeschwärzte Kontoauszüge an das Jobcenter sendet oder solche ungeschwärzt oder ohne Bitte auf Schwärzung vorlegt, die Erklärung eingeholt werden, dass er auf das Recht zur Schwärzung der Kontoauszüge verzichtet und er einwilligt, dass auch ungeschwärzte Kontoauszüge zu den Akten genommen werden dürfen.

In diesem Zusammenhang ist er gleichzeitig auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen (entscheidungserhebliche Tatsachen können ggf. zum Nachteil des Betroffenen nicht nachgewiesen werden, mit der Folge, dass der Antrag auf SGB II-Leistungen abzulehnen ist).

Die Einwilligung und die Hinweise bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Hinweise und die Einwilligung sollten sich im äußeren Erscheinungsbild von den sonstigen Angaben des Antrags hervorheben (vgl. § 67b Abs. 2 SGB X). Die einmalige Einwilligung kann sich jedoch auch, etwa bei einem Dauerrechtsverhältnis, auf mehrere, sich wiederholende Vorgänge erstrecken, sodass nicht in jedem Fall erneut eine Einwilligung eingeholt werden muss.

D. h. im erstmaligen Mitwirkungsbegehren (z. B. Erstaufnahmeantrag, Anforderung von Unterlagen) müssen unseres Erachtens

- die Hinweise auf die Schwärzungsmöglichkeiten bei den Kontoauszügen,
- die Erklärungen über die Handhabung ungeschwärzter Kontoauszüge sowie das Einverständnis des Betroffenen hierzu und
- die Belehrung über die Rechtsfolge bei Verweigerung der Einwilligung der Verarbeitung und Nutzung der Daten und Unterlagen

aufgenommen werden. Diese Hinweise/Erklärungen müssen sich äußerlich von den sonstigen Angaben abheben und explizit auf die Vorlage und die Handhabung ungeschwärzter Kontoauszüge eingehen. Wurden diese Hinweise beachtet, können unserer Auffassung nach auch ungeschwärzte Kontoauszüge zu den Akten genommen werden.

- e) Folgen rechtswidrig erhobener oder rechtswidrig genutzter Kontoauszüge
Kontoauszüge, die ungeschwärzt zu den Akten genommen wurden, ohne die Antragsteller auf die Möglichkeit der Schwärzung hinzuweisen, wurden rechtswidrig erhoben und müssen aus den Akten entfernt werden.

6. Renteninformation bzw. Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung nach § 109 SGB VI

Nach § 12a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Weigert sich der Leistungsberechtigte trotz Aufforderung, einen erforderlichen Antrag auf vorrangige Leistungen zu stellen, können die Jobcenter diesen Antrag stellen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente wegen Alters besteht ab dem 63. Lebensjahr (vgl. § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II). Hat der Antragsteller das 63. Lebensjahr vollendet oder steht er kurz davor, hat das Jobcenter zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die vorzeitige Altersrente vorliegen. Die Vorlage der jährlichen Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung nach § 109 SGB VI ist in diesen Fällen erforderlich, es sei denn, der Betroffene kann einen alsbaldigen Wiedereintritt in das Arbeitsleben glaubhaft machen. Eine Vorlagepflicht der Renteninformation oder der Rentenauskunft nach § 109 SGB VI für jüngere Antragsteller besteht hingegen nicht.

7. Krankenversicherungskarte o. ä.

Arbeitslosengeld II-Empfänger sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Jobcenter haben die Krankenversicherungsbeiträge an die jeweils zuständige Krankenkasse zu entrichten. SGB II-Leistungsberechtigte haben daher einen Nachweis vorzulegen, bei welcher Krankenkasse sie pflichtversichert sind. Der Nachweis kann mittels Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung, einer Krankenversichertenkarte oder der elektronischen Gesundheitskarte geschehen.

8. Bezug von Arbeitslosengeld II in der Vergangenheit

Die Erhebung der Angabe über in der Vergangenheit bezogenes Arbeitslosengeld II kann im Einzelfall erforderlich sein. Stand der Leistungsberechtigte bereits bei einem anderen Träger im SGB II-Bezug (z. B. bei einem Umzug vom Zuständigkeitsbereich einer gemeinsamen Einrichtung in den einer Optionskommune), ist es für die Festlegung der Eingliederungsstrategie durchaus von Bedeutung, welche Eingliederungs-

maßnahmen/-leistungen nach dem SGB II bereits gewährt wurden oder ob bereits durchgeführte Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder seitens des Leistungsberechtigten abgebrochen wurden. Es kann weder im Interesse des Leistungsberechtigten noch des Steuerzahlers sein, z. B. gleiche oder ähnliche (ggf. erfolglose) Eingliederungsmaßnahmen erneut durchzuführen. Während den gemeinsamen Einrichtungen die Möglichkeit der Feststellung eines früheren Arbeitslosengeld II-Bezugs durch die BA-eigene IT bundesweit möglich ist, sind die Optionskommunen darauf angewiesen, diese Tatsache vom Antragsteller zu erfahren, um im Bedarfsfalle bei dem vormals zuständigen Jobcenter nachfragen zu können.

9. Anmeldebestätigung

Die Vorlage der Anmeldebestätigung des Antragstellers bei der Meldebehörde ist nur in Ausnahmefällen erforderlich. Zuständig für die Leistungsgewährung nach dem SGB II ist das Jobcenter, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Da die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht von der Meldung bei der Einwohnermeldebehörde abhängt, bedarf es in der Regel auch nicht der Vorlage der Meldebestätigung. In der Regel kann der gewöhnliche Aufenthalt z. B. durch Vorlage des Mietvertrages oder Ähnlichem nachgewiesen werden. Fehlen anderweitige Nachweise, kann ausnahmsweise die Vorlage der Anmeldebestätigung gefordert werden, da ihr eine Indizwirkung zukommen kann.

10. Nicht erforderliche Unterlagen

Nach unserer Kenntnis werden von den Jobcentern zum Teil auch Unterlagen gefordert, die unter datenschutzrechtlichen Erwägungen für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung nicht erforderlich sind. Dies ist zu unterlassen. Beispielhaft genannt werden:

- a) Bestätigung der Agentur für Arbeit, dass Anspruch auf Arbeitslosengeld erloschen ist.

Eine Bestätigung der Agentur für Arbeit, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld erloschen ist, könnte zwar die tägliche Arbeit erleichtern, eine Bestätigung über die Tatsache, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III nicht besteht, ist für eine Leistungsgewährung nach dem SGB II aber nicht erforderlich im Sinne des

§ 67a Abs. 1 SGB X. Das Jobcenter muss, wenn aufgrund der bekannten Umstände ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zu vermuten ist, den Leistungsberechtigten auffordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen, ggf. kann das Jobcenter an seiner Stelle den Antrag stellen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

b) Vorlage des vollständigen Gas- und Stromliefervertrages

Die Vorlage des vollständigen Gasliefervertrages sowie des Stromliefervertrages ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn für die SGB II-Leistungsgewährung die Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die anfallenden Kosten ersichtlich sind, z. B. Jahresabrechnungen.

c) Vorlage von Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen

Die Erhebung und Nutzung vollständiger Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge ist nicht erforderlich. Zwar können die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 11 Abs. 3 SGB II einkommensmindernd bei dem anzurechnenden Einkommen berücksichtigt werden, die Höhe der Beiträge kann aber mittels der (jährlichen) Mitteilung über die Beitragshöhe festgestellt werden. Der Vorlage des kompletten Kfz-Versicherungsvertrages bedarf es daher nicht.

d) Vorlage von Scheidungsurteilen

Die Vorlage von Scheidungsurteilen (ohne Unterhaltsfestsetzung) ist für eine Leistungsgewährung und die Leistungshöhe nicht von Belang. Von Bedeutung ist vielmehr, welche Personen einer Bedarfsgemeinschaft angehören.

Mit freundlichen Grüßen



Jäger

Regierungsdirektorin